



Protokollauszug vom

08.04.2026

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 19. Januar 2026:

unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/452

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 19. Januar 2026 kein Referendum ergriffen wurde:

II.

1. Der Aufhebung des öffentlichen Gestaltungsplans «Parkplatz Bleuelwies» wird zugestimmt.

2. Die Änderungen der Nutzungsplanung gemäss den Beilagen zum Stadtratsantrag (Parl.-Weisung Nr. 2025.95) werden festgesetzt und der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV (Parl.-Weisung Nr. 2025.95) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie die Aufhebung des öffentlichen Gestaltungsplans «Parkplatz Bleuelwies» und die Änderungen der Nutzungsplanung zu publizieren und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Die Änderungen der Nutzungsplanung treten nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der Erledigung allfälliger Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft.

III.

1. Die Umzonung des Areals Schweikhof Kat.-Nr. WU6971 von der kantonalen Landwirtschaftszone in eine Erholungszone E2 wird gemäss Beilage 1 der Parl.-Weisung Nr. 2025.104 festgesetzt.

2. Die Richtplanänderung (Erholungsgebiet) gemäss Planungsbericht (Beilage 2 der Parl.-Weisung Nr. 2025.104) wird im laufenden Festsetzungsverfahren zur Gesamtrevision des kommunalen Richtplans (Parl.-Nr. 2024.74) aufgenommen und mit dieser festgesetzt. Falls die Gesamtrevision des kommunalen Richtplans abgelehnt wird, unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament innert 60 Tagen einen separaten Antrag zur Richtplanänderung gemäss Beilage 2.

3. Die Parlamentarische Initiative vom 6. März 2023 (Parl.-Nr. 2023.12) wird als erledigt abgeschrieben.

4. Der Stadtrat wird eingeladen, für die Umzonung die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie diese zu publizieren und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Die Umzonung tritt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist respektive der rechtskräftigen Erledigung aller Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft.

V.

Für die Erweiterung der Schulergänzenden Betreuung Tiefenbrunnen (Projekt-Nr. 5012840) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'051'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der Baukostenindex, Stand Oktober 2024.

2. Der Stadtratsbeschluss 2026/292 vom 4. März 2026 wird aufgehoben.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 17. April 2026 amtlich zu publizieren.

5. Mitteilung an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), alle Departemente, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 19. Januar 2026 wurden am 23. Januar 2026 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

### **2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation**

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Geschäften kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss am 17. April 2026 amtlich zu publizieren.

### **3. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 2026/292**

Aufgrund einer fehlerhaften Fristenberechnung wurde bereits an der Stadtratssitzung vom 4. März 2026 der unbenutzte Ablauf der Referendumsfrist im Stadtratsbeschluss 2026/292 festgestellt, was nicht korrekt war. Dieser Beschluss wurde jedoch nicht amtlich publiziert. Er ist aufzuheben.

### **4. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.